

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **318/12**

Der Bürgermeister
Fachbereich:

Ordnung, Brandschutz und
Bürgerangelegenheiten

Datum: 27. Juli 2012

zur Vorberatung an:

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss

Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Bühnenausschuss

Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung 13. September 2012

Betreff: Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stadt Cottbus durch eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zu beauftragen, elektronische Personenstandsregister und Sicherheitsregister für die Stadt Schwedt/Oder einzurichten und zu betreiben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zu unterzeichnen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) nach beiderseitiger Unterzeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.	
Erträge:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
	670 €	11104.5431090	2012
	650 €	11104.5222010	2013 ff
	3.170 €	11104.5291040	2013 ff
Einzahlungen:	Auszahlungen:		
	670 €	11104.7431090	2012
	650 €	11104.7222010	2013 ff
	3.170 €	11104.7291040	2013 ff
	3.540 €	11104.7834000	2012
	740 €	11104.7832001	2012

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung

hat in ihrer

Sitzung am

Der Hauptausschuss

hat in seiner

Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Nach § 3 i. V. mit § 75 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur elektronischen Führung der Personenstandsregister und Sicherungsregister zum 1. Januar 2014 zu schaffen.

Das im Standesamt Schwedt/Oder verwendete Fachverfahren Automation im Standesamt (AutiSta) des Fachverlages für Standesamtswesen wird laut Mitteilung des Anbieters durch diesen zukünftig nur noch in kommunalen Rechenzentren unterstützt.

Da es ökonomisch nicht sinnvoll ist, dass jede Stadt, amtsfreie Gemeinde und jedes Amt die erforderlichen hohen Anforderungen an Sicherheit, Vertraulichkeit und dauerhafte Verfügbarkeit sowohl für das elektronische Personenstandsregister als auch für das Sicherungsregister aufbringt, hatte das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg zunächst eine Lösung durch ein landesweit zentrales elektronisches Personenstandsregister und Sicherungsregister unter ausschließlichen Zugang über das LVNkommunal (Landesverwaltungsnetz) mit verpflichtender Nutzung aller Standesämter angestrebt.

In einer Umfrage hatten 175 von 176 brandenburgischen Standesämtern ihr Interesse an einer gemeinsamen Lösung bekundet.

Diese Lösung wurde jedoch vom Land Brandenburg verworfen.

Im Jahr 2011 hat die Stadt Cottbus ein eigenes kommunales Rechenzentrum aufgebaut und bietet nunmehr interessierten brandenburgischen Standesämtern eine zentrale elektronische Registerführung als Dienstleistung an. Die Einrichtung und der Betrieb der elektronischen Register im kommunalen Rechenzentrum Cottbus für eine andere Kommune ist allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass die jeweilige Kommune die ePR-Softwarelizenz des Verlages für Standesamtswesen selbst beschafft.

Die Herbeiführung einer landesweiten Lösung durch das Rechenzentrum Cottbus wird vom Ministerium des Innern grundsätzlich begrüßt.

Folgende Vorteile ergeben sich aus dem Angebot des Kommunalen Rechenzentrums Cottbus.

1. Die Personenstandsdaten werden innerhalb des Landes Brandenburg in elektronischen Registern und Sicherungsregistern geführt.
2. Der Zugriff auf das elektronische Register kann neben der Internetverbindung auch über den geschützten und verschlüsselten Kommunalverbund (LVNkommunal) erfolgen. Das Kommunale Rechenzentrum Cottbus befindet sich in den Räumen des technischen Finanzamtes und damit an einem LVN-Bündelungspunkt, der eine hohe Zugriffsrates auf die LVN-Leitung technisch ermöglicht.
3. Die Benutzung der Personenstandsregister von allen an das Register angeschlossenen Standesämtern gemäß § 67 Abs. 3 Personenstandsgesetz, stellt den eigentlichen Mehrwert elektronischer Register dar, vereinfacht Arbeitsabläufe und entlastet die Standesbeamten zugleich.

Da das Standesamt der Stadt Schwedt/Oder die Vorteile eines zentralen Registers nutzen möchte, kommt nur die Nutzung des elektronischen Personenstandsregisters (ePR) im Rechenzentrum der Stadt Cottbus über den sicheren Übertragungsweg des grundverschlüsselten Landesverwaltungsnetzes in Frage.

Die Beauftragung der Stadt Cottbus durch Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung erfolgt gemäß der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206). Aufgabenträger bleibt die Stadt Schwedt/Oder.

Die vorliegende öffentlich rechtliche Vereinbarung wurde von der Stadt Cottbus erarbeitet und vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Referat 33, für genehmigungsfähig erklärt.

Die Schaffung der technischen Voraussetzungen und die Erfüllung der Verpflichtungen aus der öffentlich rechtlichen Vereinbarung ist mit finanziellen Aufwendungen für die Stadt Schwedt/Oder verbunden. Für die Beschaffung der ePR Server Lizenz und von 3 Chipkarten für Multisignatur werden 4.280 €, für die Beschaffung der Signaturkartenleser und der Chipkarten für Einzelsignatur für 3 Arbeitsplätze werden 670 € benötigt.

Im Jahr 2013 und in den Folgejahren entstehen Kosten aus der öffentlich rechtlichen Vereinbarung und aus Aufwendungen für die Softwarepflege i. H. von 3.820 €.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

zwischen der Stadt Schwedt/Oder,
Lindenallee 25 -29, 16303 Schwedt/Oder
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden Stadt Schwedt/Oder genannt

und der Stadt Cottbus
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
vertreten durch den Oberbürgermeister

im Folgenden Stadt Cottbus genannt.

Vorbemerkung

Die Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch ein Rechenzentrum für sich betreiben lassen. Die Stadt Cottbus verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterverfahren sowie das Fachverfahren AutiSta. Perspektivisch soll bei der Stadt Cottbus für das Land Brandenburg ein zentrales elektronisches Personenstandsregister nach § 67 Personenstandsgesetz eingerichtet und betrieben werden.

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVB1. I, S. 194) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. September 2008 (GVB1. I, S. 202) schließen die Stadt Schwedt/Oder und die Stadt Cottbus die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Personenstandswesen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Cottbus verpflichtet sich gemäß § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz GKG (mandatierende Vereinbarung) folgende Aufgaben für die Stadt Schwedt/Oder durchzuführen:

Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherungsregister
Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt Cottbus wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung zur Datensicherheit durchzuführen.

2. Die Stadt Cottbus ist bereit, diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg durchzuführen und auf der Grundlage einer durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnung ein zentrales elektronisches Personenstandsregister zu betreiben, das den Standesämtern der angeschlossenen Brandenburger Kommunen lesenden Zugriff auf den gesamten Registerbestand erlaubt. Die Stadt Schwedt/Oder erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters alle angeschlossenen brandenburgischen Kommunen lesenden Zugriff auf ihre Registerdaten erhalten.

§ 2 Herbeiführung der Funktionsfähigkeit und Abnahme des geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie Portierung, Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens AutiSta

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Stadt Schwedt/Oder getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt Cottbus verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt Cottbus mit Wechsel in die AutiSta-Version 9.x und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Stadt Schwedt/Oder. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programm-freigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Cottbus wird die Mängel unverzüglich beseitigen.
4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Cottbus über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.
5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus.
6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

§ 3 Zusammenarbeit

Die Stadt Schwedt/Oder und die Stadt Cottbus arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Stadt Schwedt/Oder wird die Stadt Cottbus bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4 Kostenerstattung

1. Die Stadt Schwedt/Oder erstattet der Stadt Cottbus die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt 1.056,72 EUR pro bei der Stadt Schwedt/Oder vorhandenem Fachverfahrensarbetsplatz und Vertragsjahr.
2. Die Stadt Cottbus behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten) vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich
3. Die Stadt Schwedt/Oder ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt Cottbus die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.

4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt Cottbus gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus, Konto-Nr. 190015020 bei der Sparkasse Spree-Neiße, BLZ 18050000 zu überweisen.

5. Die Stadt Schwedt/Oder und die Stadt Cottbus gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Stadt Schwedt/Oder der Stadt Cottbus die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

6. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Cottbus Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Stadt Schwedt/Oder die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt Cottbus.

§ 5 Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt Cottbus das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus (KRZ, Eigenbetrieb der Stadt Cottbus), vertreten durch den Werkleiter Herr Holger Kelch, Berliner Straße 6, 03046 Cottbus und auf Seiten der Stadt Schwedt/Oder, vertreten durch den Abteilungsleiter Organisation und ADV, Herr Bernd Franzke.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

1. Die Stadt Cottbus und die Stadt Schwedt/Oder verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

2. Fällt die Aufgabe bei der Stadt Schwedt/Oder weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

§ 7 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.

3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Cottbus bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Schwedt/Oder in Rechnung gestellt.

4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt Cottbus der Stadt Schwedt/Oder sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Stadt Schwedt/Oder übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt Cottbus werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Stadt Schwedt/Oder ausgehändigt. Die Stadt Schwedt/Oder trägt die im Zusammenhang mit der Aushändigung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung der Daten auf Datenträgern entstehenden Kosten gegenüber der Stadt Cottbus. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt Cottbus zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto.

§ 8 Haftung

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Schwedt/Oder Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Cottbus wie folgt:
3. Die Stadt Cottbus wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Schwedt/Oder von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Cottbus zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.
4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt Cottbus im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Schwedt/Oder die Stadt Cottbus von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Cottbus überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus führt. Stellt die Stadt Schwedt/Oder die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
5. Soweit die Stadt Schwedt/Oder die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Cottbus ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche der Stadt Schwedt/Oder wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 9 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit die Stadt Cottbus die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Cottbus keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Sieht sich die Stadt Cottbus in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Schwedt/Oder unverzüglich schriftlich an. Die Stadt Schwedt/Oder ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Cottbus die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 10 Datenschutz

Das KRZ verarbeitet die Daten gemäß § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (Bbg DSG) unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus ausdrücklich zugesichert. Das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus sichert Vorsorgemaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle zu.

§ 11 Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 28 GKG eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 13 Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 24, 27 GKG.

Cottbus, den _____

Schwedt/Oder, den _____

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Jürgen Polzehl
Bürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister/Werkleiter
des Eigenbetriebes "Kommunales
Rechenzentrum der Stadt Cottbus"

Lutz Herrmann
Beigeordneter

1. Einrichtung und Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister

1.1. Leistungen der Stadt: Cottbus

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen ePR-Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

1.2. Leistungen der Stadt Schwedt/Oder

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Cottbus und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.3. Betrieb

1.3.1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Hierunter fallen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, insbesondere die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.).

Die Stadt Cottbus veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Schwedt/Oder ab.

Im Einzelnen werden folgende Detaillleistungen erbracht:

1.3.2. Leistungen der Stadt Cottbus

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Cottbus)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des geeigneten Personenstandsregisterverfahrens, der Signatur und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs
- Änderungsmanagement

- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Einweisung der Anwender

1.3.3. Leistungen der Stadt Schwedt/Oder

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -Störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.4. Service Level Agreement

1.4.1. Die Stadt Cottbus erbringt über ihren Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum“ folgende Service- Leistungen beim Betrieb der Anwendung:

- Annahme von Störungsmeldungen
 - Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
 - Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
 - Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

1.4.2. Standard "Service-Level"

- Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

- montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
- dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
- donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
- freitags 07:00 - 13:00 Uhr

An Feiertagen erfolgt keine Annahme.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail an: nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

- Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
- dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
- donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
- freitags 07:00 - 13:00 Uhr

An Feiertagen werden Störungsmeldungen nicht bearbeitet.

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall kostenpflichtig gesondert vereinbart werden.

- Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt Cottbus zur Verfügung gestellte IT steht der Stadt Schwedt/Oder während der Online Zeiten mit Ausnahme von Feiertagen zur Verfügung.

- montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
- dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
- donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
- freitags 07:00 - 13:00 Uhr

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

- Online Zeiten (Unbeaufsichtigter Betrieb)

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Cottbus unterbrochen werden.

- Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Cottbus darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Cottbus wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt Cottbus wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Cottbus genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Std / WHZ: 1AT

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch. Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 AT/ WHZ: 4 AT

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch. Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 AT/ WHZ: max. 1 Monat Prio 4: RZ: 7 AT/ WHZ: max. 3 Monate...

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt Cottbus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Stadt Schwedt/Oder ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

2. Migration und Betrieb des IT Fachverfahrens AutiSta

Die Stadt Schwedt/Oder betreibt das Fachverfahren "Automation im Standesamt - AutiSta". Die Stadt Cottbus betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über eine Version, die Rechenzentrum gestützt vorgehalten wird. Aufgrund der Funktionalität, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT - Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT Fachverfahren AutiSta durch die Stadt Cottbus betreiben zu lassen.

2.1. Leistung Portierung und Migration des IT-Fachverfahrens AutiSta

2.1.1. Leistungen der Stadt Cottbus

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank, für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Clientsystemen

2.1.2. Leistungen der Stadt Schwedt/Oder

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus Sybase-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

2.2. Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:.

Die Leistungen umfassen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind und, sofern die Technik im Rechenzentrum der Stadt Cottbus integriert ist, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc).

2.2.1. Leistungen der Stadt Cottbus

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage „Service Level Agreement“)

- Datenbank Backup/Restore/Recovery Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests
- Einweisung der Anwender

2.2.2. Leistungen der Stadt Schwedt/Oder

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und Störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen

2.3. Service Level Agreement über den Betrieb AutiSta

2.3.1. Leistungspaket Service

Die Stadt Cottbus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta:

- Annahme von Störungsmeldungen
 - Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
 - Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
 - Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

2.3.2. Standard „Service-Level“

- Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

- montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
- dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
- donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
- freitags 07:00 - 13:00 Uhr

An Feiertagen erfolgt keine Annahme.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Störungsmeldungen rund um die Uhr per Email an: nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

- Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
- dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
- donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
- freitags 07:00 - 13:00 Uhr

An Feiertagen werden keine Störungen bearbeitet.

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

- Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt Cottbus zur Verfügung gestellte IT steht der Stadt Schwedt/Oder während der Online Zeiten mit Ausnahme von Feiertagen zur Verfügung.

- montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
- dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
- donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
- freitags	07:00 - 13:00 Uhr

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

- Online Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Cottbus unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Cottbus darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist.

Die Stadt Cottbus wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren. Die Stadt Cottbus wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen.

Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Cottbus genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Std / WHZ: 1AT

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch. Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 AT/ WHZ: 4 AT

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch. Nur einzelne Benutzer ist betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 AT/ WHZ: max. 1 Monat Prio 4: RZ: 7 AT/ WHZ: max. 3 Monate...

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt Cottbus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Stadt Schwedt/Oder ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

Allgemeine Bedingungen der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BbgDSG

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Cottbus verarbeitet die Daten der Stadt Schwedt/Oder ausschließlich in deren Auftrag. Eine Zuständigkeitsübertragung findet nicht statt.
2. Die Stadt Schwedt/Oder ist im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) für die Einhaltung der Bestimmungen des BbgDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von ihr in Auftrag gegebenen Datenverarbeitung verantwortlich. Für den Test und die Freigabe eines Verfahrens, das die Stadt Cottbus im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betreibt, ist die Stadt Schwedt/Oder verantwortlich.
3. Die Stadt Cottbus gewährleistet bei der Auftragsdatenverarbeitung die Konformität der Verarbeitungsprozesse mit den für die Stadt Cottbus auf Grund Gesetzes oder Vereinbarung geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
4. Die Stadt Schwedt/Oder ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen der Stadt Cottbus vertraulich zu behandeln.

§ 2 Auftrag und Weisungen

1. Ergänzungen des Auftrages müssen von der Stadt Schwedt/Oder schriftlich festgelegt und Weisungen müssen schriftlich übermittelt werden. Weisungsberechtigte Personen und Ansprechpartner sind zu benennen. Nachfolger und/oder Vertreter sind unverzüglich gegenseitig schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadt Cottbus stellt das gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Personenstandsverordnung für Daten mit hohem Schutzbedarf erforderliche Sicherheitsniveau im Rahmen der Beauftragung durch die Stadt Schwedt/Oder sicher.
3. Sind spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, so legen Stadt Schwedt/Oder und Stadt Cottbus hierzu besondere Maßgaben fest.
4. Die Stadt Cottbus verarbeitet die Daten nach Auftrag und Weisungen der Stadt Schwedt/Oder. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an die Stadt Cottbus zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet die Stadt Cottbus dieses Ersuchen unverzüglich an die Stadt Schwedt/Oder weiter.

§ 3 Rechte und Pflichten der Stadt Schwedt/Oder und der Stadt Cottbus

1. Der Stadt Schwedt/Oder und ihrer behördlichen Datenschutzbeauftragten werden vor Beginn und während der Datenverarbeitung das Recht eingeräumt, nach Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten der Stadt Cottbus durch Inaugenscheinnahme und sonstige Erhebungen zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Stadt Schwedt/Oder erfolgt.
2. Der Stadt Schwedt/Oder und ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten werden die für die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Auskünfte erteilt. Sie können in die auftragsbezogenen gespeicherten Daten, die verwendeten Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle einsehen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen prüfen.

3. Die Stadt Cottbus informiert die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Datenverarbeitung im Auftrag sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten der Stadt Schwedt/Oder.

4. Die Stadt Schwedt/Oder prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert die Stadt Cottbus unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

5. Die Stadt Cottbus verpflichtet alle Beschäftigten, die Zugang zu personenbezogenen Daten der Stadt Schwedt/Oder haben, auf das Datengeheimnis gem. § 6 BbgDSG.

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Die Stadt Cottbus konzipiert unter Beachtung der für das elektronische Personenstandsregister und das Fachverfahren AutiSta geltenden Vorschriften die für den Datenschutz erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Der Stadt Schwedt/Oder wird das IT-Sicherheitskonzept, insbesondere die zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes getroffenen bzw. zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Bestätigung vorgelegt. Die Produktivsetzung erfolgt durch die Stadt Schwedt/Oder und unter Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

2. Der Stadt Cottbus ist es während der Laufzeit des Datenverarbeitungsauftrags gestattet, im Rahmen von Weiterentwicklungen alternative Maßnahmen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Maßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Schwedt/Oder zu ergreifen, soweit das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

3. Über die technischen und organisatorischen Maßnahmen soll ergänzend zu und über die nach den Vorschriften für die elektronischen Personenstandsregister und AutiSta geltenden Vorgaben hinaus insbesondere erreicht werden, dass

1. administrative Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren bewirkt werden können, technisch abgesichert und nur von den hierzu ausdrücklich im Rahmen des jeweiligen Datenschutzkonzepts berechtigten Personen durchgeführt werden,

2. Unbefugten der Zugang zu Datenträgern, auf denen personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten gespeichert sind, verwehrt ist,

3. verhindert wird, dass personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen,

4. eine sichere Trennung der Daten der Stadt Schwedt/Oder von den übrigen Datenbeständen besteht und dass ihr ihre Daten (Kundendaten und Protokolldateien) jederzeit bereitgestellt werden können,

5. die Daten verarbeitenden Personen, der Zeitpunkt und der Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden können.

4. Die Stadt Cottbus unterstützt die Stadt Schwedt/Oder, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis gem. § 8 BbgDSG in Bezug auf die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

5. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden zu keinen anderen Zwecken, als zu den von der Stadt Schwedt/Oder bestimmten verarbeitet. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Stadt Schwedt/Oder nicht erstellt.

§ 5 Revisionssichere Protokollierung

1. Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden.
2. In den Protokollen wird
der Zeitpunkt des ändernden Zugriffs,
der Grund für den Zugriff,
die veranlassende und ausführende Person,
die Art der Änderung,
der Zeitpunkt der Kontrolle und die kontrollierende Person
festgehalten.
3. Die Protokolle werden gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 BbgDSG gespeichert und für Kontrollzwecke bereitgehalten.
4. Die Protokolldaten werden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, nach spätestens 6 Monaten gelöscht.

§ 6 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten händigt die Stadt Cottbus der Stadt Schwedt/Oder sämtliche in ihren Besitz gelangte Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, aus. Die Datenträger der Stadt Cottbus werden unwiederbringlich gelöscht, Test- und Ausschussmaterial wird unverzüglich vernichtet oder der Stadt Schwedt/Oder, soweit vereinbart, ausgehändigt. Die Löschung bzw. Vernichtung wird der Stadt Schwedt/Oder mit Datumsangabe schriftlich bestätigt.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

Eine Datenverarbeitung im Unterauftrag erfolgt nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt Schwedt/Oder

Die Stadt Cottbus stellt für diejenigen Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte, die nicht dem Geltungsbereich des BbgDSG unterfallen, vertraglich die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) sicher. Eine Weiterleitung von Daten oder die Eröffnung eines Zugriffs erfolgt erst nach der Verpflichtung eines Unterauftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

§ 8 Datenschutzbeauftragter der Stadt Cottbus

Die Stadt Cottbus hat einen Datenschutzbeauftragten nach § 7a BbgDSG bestellt.